

Stadtgemeinde Judenburg

Politischer Bezirk Murtal

Bundesland Steiermark

V E R O R D N U N G

Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Judenburg

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.F. LGBl.Nr. 87/2014, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2008, [BGBl. I Nr. 103/2007](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 118/2015](#) i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Judenburg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Stadtgemeindegebiet Judenburg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Judenburg eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Judenburg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Judenburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und dürfen nicht in den Abfallsammelbehälter für Restmüll entsorgt werden. Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Sollen bei einer Liegenschaft die biogenen Siedlungsabfälle durch die Gemeinde gesammelt und einer Kompostierung zugeführt werden, so ist die Anzahl und die Größe der Bioabfallsammelbehälter bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft sind mind. 9 Stk. Abfallsäcke (540 Liter) als Mindestvolumen für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Dieses Behältervolumen darf nicht unterschritten werden.

540 Liter/Jahr	Abfallsammelsäcke	(9)	(1 Personenhaushalt)
780 Liter/Jahr	Abfallsammelsäcke	(13)	(2 Personenhaushalt)
1020 Liter/Jahr	Abfallsammelsäcke	(17)	(3 Personenhaushalt)
1260 Liter/Jahr	Abfallsammelsäcke	(21)	(4 Personenhaushalt)
1500 Liter/Jahr	Abfallsammelsäcke	(25)	(5 Personenhaushalt und darüber)

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden die von mehr als 4 Haushalten bewohnt werden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehr als 4 Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1440 Liter pro Haushalt und Jahr nicht überschreiten. Das gemeinsam aufzustellende Behältervolumen wird mit 1800 Litern pro Haushalt und Jahr ermittelt. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Judenburg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 90l, 120 l bzw. 240 Litern bzw. mit 15 l Papiersäcken. In Wohnhäusern mit mehr als 4 Haushalten darf das Mindestvolumen von 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Ebenso sind sie an leicht zugänglicher Stelle für die Abholung bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin, kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Judenburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Stadtgemeinde Judenburg Sammelstellen eingerichtet. Eine Liste der Standorte liegt bei der Stadtgemeinde auf.

Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wie Textilien, Glas und Metalle erfolgt im Altstoffsammelzentrum ABA Gasselsdorf: Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10 bis 12 Uhr. Mittwoch von 14 bis 16 Uhr. Sowie jeden 1. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr.

Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehälter bei den dezentralen nach § 7 Abs. 1 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum. ABA Gasselsdorf: Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10 bis 12 Uhr. Mittwoch von 14 bis 16 Uhr. Sowie jeden 1. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23. 11. 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- Biogene Siedlungsabfälle: Stadtgemeinde Judenburg - ABA-Gasselsdorf / Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15
- Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle: Trügler Recycling und Transport GesmbH, 8741 Weißkirchen, Fischening 50
- Verwertbare Siedlungsabfälle: Trügler Recycling und Transport GesmbH, 8741 Weißkirchen, Fischening 50 / Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15
- Fa. ASA 8741 Weißkirchen, Fischening 45
- Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef Ressel Gasse 7
- Fa. Rohprog, 8753 Fohnsdorf, Viktor-Kaplan-Straße 7
- Verein Humana, Altkleidersammlung, 8020 Graz, Wiener Straße 206

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gem. § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Stadtgemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Judenburg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Durch die Grundgebühr werden die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde für die privaten Haushalte abgegolten (z. B. Papiersammlung, Altstoffsammelzentrum, Beitrag für Abfallwirtschaftsverband, Abfallberatung usw.).
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft bzw. Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Gemeindeamt, Banken, Post, etc.) sowie freiberufliche Bedienstete (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.) herangezogen. In die

verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbebetrieb monatlich: € **6,65**

§ 17

Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens **und Abfuhrintervalls**. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herabgezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen:

- (1) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
Diese betragen monatlich:

Ganzjahrestonne: (32-33 Abfahren)

90 lt.	Kunststoffgefäß	€ 14,26
120 lt.	Kunststoffgefäß	€ 19,05
240 lt.	Kunststoffgefäß	€ 38,01
770 lt.	Kunststoffgefäß	€ 122,48
1100 lt.	Kunststoffgefäß	€ 174,92

Sommertonne : 1.5.-31-10. (20-22 Abfahren)

90 lt.	Kunststoffgefäß	€ 9,83
120 lt.	Kunststoffgefäß	€ 13,12
240 lt.	Kunststoffgefäß	€ 26,16
770 lt.	Kunststoffgefäß	€ 84,27
1100 lt.	Kunststoffgefäß	€ 120,35

150 lt.	Bioabfallsäcke (1 Personenhaushalt 10 Säcke)	€ 0,88
300 lt.	Bioabfallsäcke (2 Personenhaushalt 20 Säcke)	€ 1,73
450 lt.	Bioabfallsäcke (3 Personenhaushalt 30 Säcke)	€ 2,59
600 lt.	Bioabfallsäcke (4 Personenhaushalt 40 Säcke)	€ 3,47
750 lt.	Bioabfallsäcke (5 Personenhaushalt 50 Säcke)	€ 4,33

für Wohnhäuser mit mehr als 4 Haushalten: (lt. §6 Abs.5)

Diese betragen bei Behältersammlung monatlich bei 32-33 Abfahren:

1 Haushalt 450 Liter/Jahr € 2,59

Im Bedarfsfall können Bioabfallsäcke nachgekauft werden.

1Stk. 15 Liter Bioabfallsack kostet € 1,24

- (2) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Diese betragen bei Behältersammlung monatlich bei 26 Abfahren:

90 lt.	Kunststoffgefäß	€ 14,26
120 lt.	Kunststoffgefäß	€ 19,05
240 lt.	Kunststoffgefäß	€ 38,01
770 lt.	Kunststoffgefäß	€ 122,48
1100 lt.	Kunststoffgefäß	€ 174,92

für Liegenschaften bis max. 4 Haushalten bei Sacksammlung:

Diese betragen bei Sacksammlung monatlich bei 26 Abfuhren:				
540 Liter/Jahr	(1 Personenhaushalt)	(9)	€	3,58
1020 Liter/Jahr	(2 Personenhaushalt)	(17)	€	6,83
1440 Liter/Jahr	(3 Personenhaushalt)	(24)	€	9,59
1800 Liter/Jahr	(4 Personenhaushalt)	(30)	€	12,02
2100 Liter/Jahr	(5 Personenhaushalt) und mehr	(35)	€	13,97

für Wohnhäuser mit mehr als 4 Haushalten: (lt. §6 Abs.4)
Diese betragen bei Behältersammlung monatlich bei 26 Abfuhren:
1 Haushalt 1800 Liter/Jahr € 11,56

Im Bedarfsfall können 60 lt. Abfallsammelsäcke nachgekauft werden.
Ein Abfallsammelsack kostet € 4,81

Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin, kann das Behältervolumen auf das Mindestvolumen (lt. § 6) reduziert werden.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 18

Umsatzsteuer und Valorisierung

- (1) Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.
- (2) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß §71 Abs. 2a Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2017 gültigen Gebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2010. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2018.

§ 19

Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils zum 5. jedes Monats zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenvorschreibung mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art

oder Anzahl der Grundgebühren oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.

- (5) Bei Eigentümerwechsel, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung im Grundbuch übergeht, zu entrichten.
- (6) Der Bescheid über die Vorschreibung der Gebühr ist ein Dauerbescheid. Die Vorschreibung gilt so lange, als diese nicht durch einen neuen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wird.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monats Ersten, das ist der 01.01.2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom **10.12.2015** außer Kraft.